

Handreichung

Beitragsrichtlinie ab 2023 und Kriterien zur Anwendung der Ausnahmeregelungen (Stand: 16.12.2022)

Die vorliegende Handreichung legt transparent den Umgang mit den in der Richtlinie formulierten Ausnahmen und mit zweckgebundenen Fördermitteln fest. Darüber hinaus gibt sie Orientierung zum Umgang mit Verwaltungskosten, zu einem außerordentlichen Kündigungsrecht sowie dem Mindest- und Höchstbeitrag. Folgende Punkte werden behandelt:

Begründung der einzelnen Ausnahmeregelungen

Wer fällt unter die Ausnahmeregelung?

Was bedeutet die neue Gebührenordnung konkret bei der Festlegung des Mitgliedsbeitrags?

Welches ist der Mindest- und welches der Höchstbeitrag?

Wie wird mit zweckgebundenen Fördermitteln umgegangen?

Wie wird mit Verwaltungskosten umgegangen?

Besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht?

Inhalt

I.	Richtlinie für die Bemessung des Mitgliedsbeitrages.....	Seite 1
II.	Ausnahmeregelung 1: Organisationen, die sich ganz überwiegend durch in der Öffentlichkeit gesammelte Spenden oder Mitgliedsbeiträge finanzieren.....	Seite 2
III.	Ausnahmeregelung 2: Von der öffentlichen Hand fortlaufend finanzierte Stiftungen.....	Seite 3
IV.	Ausnahmeregelung 3: Sozialträgerstiftungen.....	Seite 4
V.	Ausnahmeregelung 4: Gemeinnützige Stiftungsverwaltungen, die eine Vielzahl (mind. fünf) nicht-rechtsfähige Stiftungen verwalten	Seite 4
VI.	Sonstiges: Mindest- und Höchstbeitrag, zweckgebundene Fördermittel, Verwaltungskosten, Kündigungsrecht	Seite 5

I. Richtlinie für die Bemessung des Mitgliedsbeitrages

(gültig ab Januar 2023, verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 29.09.2022)

I. Allgemeines

(1) Gemäß § 4 (4) der Satzung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen leisten die Mitglieder Beiträge zur Deckung der Kosten des Bundesverbandes im Rahmen einer Richtlinie für die Bemessung des Mitgliedsbeitrags. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Mitglieder, wie nachfolgend festgelegt.

II. Beitrag Stiftungen und Stiftungsverwaltungen sowie gemeinnützige juristische Personen

(1) Der Beitrag bemisst sich für Stiftungen und Stiftungsverwaltungen sowie juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, an einem Berechnungssatz von 3 Promille der jährlichen Ausgaben für den Satzungszweck.

Für die Ermittlung der Höhe der Ausgaben wird das Durchschnittsbudget der vergangenen drei Jahre herangezogen.

Ausnahmeregelungen gelten für folgende Mitgliedsgruppen:

- Organisationen, die sich ganz überwiegend durch in der Öffentlichkeit gesammelte Spenden oder Mitgliedsbeiträge finanzieren

- von der öffentlichen Hand fortlaufend finanzierte Stiftungen
- Sozialträgerstiftungen
- Stiftungsverwaltungen, die eine Vielzahl (mind. fünf) nichtrechtsfähige Stiftungen verwalten

Hier kann der Berechnungssatz, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden (Stiftungs-) Mittel für den Satzungszweck, nach Maßgabe einer vom Vorstand zu beschließenden Regelung für die jeweilige Gruppe modifiziert werden.

(2) Der Mindestbeitrag beträgt 200 Euro p.a.

(3) Der Höchstbeitrag wird auf 50.000 Euro p.a. begrenzt.

III. Beitrag Freundinnen und Freunde des Stiftungswesens

(1) Natürliche Personen zahlen vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen einen Mitgliedsbeitrag von 600 Euro p.a.

(2) Stiftungsgründerinnen und Stiftungsgründer können für max. zwei Jahre zum jährlichen Beitrag von 200 Euro Mitglied werden. Nach zwei Jahren wird die Mitgliedschaft automatisch auf eine Mitgliedschaft als natürliche Person oder als Stiftung übertragen.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können für max. zwei Jahre zum jährlichen Beitrag von 200 Euro Mitglied werden.

(4) Für natürliche und juristische Personen, die mit ihrer Mitgliedschaft kommerzielle Interessen verfolgen, erfolgt die Beitragsbemessung anhand des Umsatzes (definierte Spannen, die an jeweils definierten Festbetrag geknüpft ist, siehe Anlage I). Herangezogen werden die letzten drei Jahre des Umsatzes, die mit der Beratung oder Tätigkeit für Stiftungen, Stifterinnen und Stifter oder andere Organisationen in diesem Bereich (im weiteren Sinne) erzielt wurden. Die Untergrenze des Beitrags beträgt 600 Euro p.a.

Anlage I: Beitragstabelle Freundinnen und Freunde des Stiftungswesens mit kommerziellem Interesse

Bemessungsgrundlage: Umsatz	Beitrag p.a.
bis 500.000 €	600 €
500.000 € - 2,5 Mio. €	900 €
2,5 Mio. € - 7,5 Mio. €	1.200 €
7,5 Mio. € - 15 Mio. €	3.000 €
15 Mio. € - 25 Mio. €	6.000 €
> 25 Mio. €	8.500 €

II. Ausnahmeregelung 1

Organisationen, die sich ganz überwiegend durch in der Öffentlichkeit gesammelte Spenden oder Mitgliedsbeiträge finanzieren

Begründung der Ausnahmeregelung 1

Organisationen, die sich ganz überwiegend durch Spendensammlungen finanzieren, haben regelmäßig einen wesentlich größeren personellen und finanziellen Aufwand, um die Einkünfte zu generieren, als kapitalverwaltende Stiftungen. Dieser Umstand ist so signifikant, dass ihm im Rahmen der Beitragsbemessung Rechnung zu tragen ist.

Spendeneinnahmen unterliegen in der Regel größeren Schwankungen als Kapitalerträge/ Einnahmen aus Nutzungen, weshalb die Ausnahmeregelung vorsieht, dass 20 Prozent der

gesammelten Spenden bzw. der Mitgliedsbeiträge nicht zur Beitragsbemessung herangezogen werden.

Wer fällt unter die Sonderregelung?

- jegliche Stiftung, der nicht der Stifter/die Stifterin selbst, sondern Dritte in Form einer Spende mindestens 80 Prozent des jährlichen Budgets zuwenden.
- andere gemeinnützige juristische Personen, denen Dritte mindestens 80 Prozent des jährlichen Budgets in Form von Spenden und/oder Mitgliedsbeiträgen zuwenden.

Was bedeutet die neue Gebührenordnung konkret bei der Festlegung des Mitgliedsbeitrags?

Wenn die überwiegenden Mittel (mindestens 80 Prozent) aus Spenden oder aus Mitgliedsbeiträgen (nicht aus Erträgen/Nutzungen) erzielt werden, können jährlich von den eingesammelten Spenden oder Mitgliedsbeiträgen 20 Prozent abgezogen werden für die Ermittlung der Ausgaben für den Satzungszweck. D.h. nur 80 Prozent der Spenden- und/oder Mitgliedsbeitragseinnahmen werden zur Beitragsbemessung herangezogen.

Beispiel A (kleinere Stiftung):

Die x-Stiftung hat durchschnittlich jährliche Spendeneinnahmen i. H. v. 80.000 Euro. Zusätzlich werden zur Verwirklichung des Satzungszwecks jährlich 20.000 Euro aus Vermögensverwaltung ausgegeben.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag der Stiftung wären eigentlich 100.000 Euro (Ausgaben für den Satzungszweck im Jahr). Da aber über 80 Prozent aus Spendeneinnahmen bestehen (die vollständig für den Satzungszweck ausgegeben werden), reduziert sich die Beitragsbemessungsgrundlage um 16.000 Euro (20 Prozent der eingenommenen Spenden/Mitgliedsbeiträge), also sind 84.000 Euro die Bemessungsgrundlage.

Damit ergibt sich ein Mitgliedsbeitrag i. H. v. 252 Euro (3 Promille von 84.000 Euro) anstelle von 300 Euro (3 Promille von 1000.000).

Beispiel B (größere Stiftung):

Die y-Stiftung hat durchschnittlich jährliche Spendeneinnahmen i. H. v. 4 Mio. Euro. 3,5 Mio. Euro gibt die Stiftung im Jahr für den Satzungszweck aus. Zusätzlich werden zur Verwirklichung des Satzungszwecks jährlich 450.000 Euro aus Vermögensverwaltung ausgegeben.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag der Stiftung sind demnach 3.950.000 Euro Ausgaben für den Satzungszweck im Jahr (davon sind über 80 Prozent aus Spendeneinnahmen), minus 790.000 Euro (20 Prozent der eingenommenen Spenden/Mitgliedsbeiträge), also: 3.160.000 Euro.

Davon 3 Promille als Mitgliedsbeitrag: 9.480 Euro anstatt 11.850 Euro.

III. Ausnahmeregelung 2

Von der öffentlichen Hand fortlaufend finanzierte Stiftungen

Begründung der Ausnahmeregelung 2

Grundlage für die Beitragsbemessung ist grundsätzlich die Ertragskraft einer Stiftung. Darüber hinaus macht die öffentliche Hand als Förderin strikte Vorgaben zum Einsatz projektgebundener Mittel sowie zur Berichterstattung über die Verwendung der Mittel auf der Grundlage staatlicher Regelungen. Diese Bestimmungen lassen mitunter keinen Raum, um staatliche Mittel zur Finanzierung der Mitgliedschaft in einem Verband zu nutzen. Diesem Umstand ist bei der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage Rechnung zu tragen.

Wer fällt unter die Sonderregelung?

Jegliche Stiftung oder andere gemeinnützige juristische Personen, deren Budget zur Zweckerfüllung in drei aufeinanderfolgenden Jahren zu mindestens 80 Prozent aus haushaltsabhängigen Zuwendungen der öffentlichen Hand stammt und das zwingend zur projektgebundenen Mittelverwendung an bestimmte Ausgabe- und Berichtszwänge gebunden ist.

Was bedeutet die neue Gebührenordnung konkret bei der Festlegung des Mitgliedsbeitrags?

Wenn die überwiegenden Mittel (mindestens 80 Prozent) durch haushaltsabhängige Zuwendungen der öffentlichen Hand fortlaufend finanziert sind und zwingend zur projektgebundenen Mittelverwendung an bestimmte Ausgabe- und Berichtszwänge gebunden sind, sollen diese haushaltsabhängigen Zuwendungen bei der Beitragsbemessung ausgenommen werden.

Im Übrigen greift der 3 Promille-Satz für die jährlichen Ausgaben für den Satzungszweck und es greift der Mindestbeitrag.

Beispiel:

Die YZ-Stiftung hat im Durchschnitt jährliche Ausgaben für den Satzungszweck i. H. v. 5 Mio. Euro. Davon erhält sie jährlich 4,6 Mio. Euro aus haushaltsabhängigen Zuwendungen der öffentlichen Hand. 1 Mio. Euro werden zusätzlich zur Verwirklichung des Satzungszwecks aus Immobilienverwaltung ausgegeben. Im Ergebnis beträgt die Beitragsbemessungsgrundlage (Ausgaben für den Satzungszweck) 1.400.000 Euro anstelle von 6.000.000 Euro. Bei 1.400.000 Euro Beitragsbemessungsgrundlage fällt ein Mitgliedsbeitrag von 4.200 Euro an. Bei 6.000.000 Euro Beitragsbemessungsgrundlage wäre ein Mitgliedsbeitrag i. H. v. 18.000 Euro angefallen.

IV. Ausnahmeregelung 3 Sozialträgerstiftungen

Begründung der Ausnahmeregelung 3

Unter die Ausnahmeregelung Sozialträgerstiftungen fallen Stiftungen, die unternehmerisch im Sozialbereich tätig sind (z.B. Pflegeheim). Dem Budget von Sozialträgerstiftungen liegt regelmäßig ein komplexer Einnahmemix zugrunde. Ein wesentlicher Bestandteil des Budgets beruht auf Leistungsentgelten, die die Stiftungen aus Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern als Gegenleistung für die Wahrnehmung sozialer und karitativer Aufgaben erhalten (Entgeltfinanzierung), weshalb der Mitgliedsbeitrag maximal 10.000 Euro beträgt. Insofern sind Sozialträgerstiftungen den unter der Ausnahmeregelung 2 beschriebenen Organisationen vergleichbar, die fortlaufend von der öffentlichen Hand finanziert werden. Sie unterscheiden sich von diesen insofern, als sie die Mittel nicht als Zuwendung erhalten, sondern als Gegenleistung für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben.

Wer fällt unter die Sonderregelung

Sozialträgerstiftungen, die z.B. Krankenhäuser, Alten- bzw. Pflegeheime, Behindertenrichtungen, Jugendeinrichtungen in Trägerschaft betreiben, und deren wesentlicher Bestandteil des Budgets (mind. 80 Prozent) aus Leistungsentgelten wie Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern als Gegenleistung für die Wahrnehmung sozialer und karitativer Aufgaben besteht.

Was bedeutet die neue Gebührenordnung konkret bei der Festlegung des Mitgliedsbeitrags?

Wenn die überwiegenden Mittel (mindestens 80 Prozent) auf Leistungsentgelten beruhen, die die Stiftungen aus Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern als Gegenleistung für die Wahrnehmung sozialer und karitativer Aufgaben erhalten, sollen diese Zuwendungen bei der Beitragsbemessung ausgenommen werden. Maximal beträgt der Mitgliedsbeitrag 10.000 Euro. Im Übrigen greift der 3 Promille-Satz für die jährlichen Ausgaben für den Satzungszweck und es greift der Mindestbeitrag.

V. Ausnahmeregelung 4 Gemeinnützige Stiftungsverwaltungen, die eine Vielzahl (mind. fünf) nichtrechtsfähige Stiftungen verwalten

Begründung der Ausnahmeregelung 4

Gemeinnützige Stiftungsverwaltungen verwalten in der Regel eigenes und treuhänderisches Vermögen. In beiden Fällen werden Ausgaben für den jeweiligen Satzungszweck generiert, daher bezahlt die Stiftungsverwaltung einen Gesamtmitgliedsbeitrag für sich und die verwalteten Stiftungen. Bemessungsgrundlage sind 3 Promille der Ausgaben für den eigenen Satzungszweck und 2 Promille für den jeweiligen Satzungszweck der verwalteten Stiftungen. Die Reduzierung der Promillegrenze rechtfertigt sich dadurch, dass die Stiftungsverwaltung wesentliche Dienstleistungen selbst für die verwalteten Stiftung erbringt.

Wer fällt unter die Sonderregelung

- Gemeinnützige Stiftungsverwaltungen, d.h. Stiftungen oder andere juristische Personen (z.B. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Stiftungen verwaltet, Vereine, Dachstiftungen), die mindestens fünf unselbstständige Stiftungen verwalten.
- Kirchliche Stiftungsaufsichten; diese sind zwar keine Stiftungsverwaltungen über nichtrechtsfähige Stiftungen, da sie aber nicht nur eine Rechts-, sondern auch eine Zweckmäßigkeit-aufsicht ausführen, ähneln sie der Verwaltung, wenn fünf oder mehr Stiftungen betreut werden. Nach dem Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung soll diese gleichermaßen für die Betreuung von rechtsfähigen wie nichtrechtsfähigen Stiftungen gelten. Kirchliche Stiftungsaufsichten verfügen über keine Einnahmen, sie sind unentgeltlich tätig.

Was bedeutet die neue Gebührenordnung konkret bei der Festlegung des Mitgliedsbeitrages?

- Gemeinnützige Stiftungsverwaltungen
Die Bemessungsgrundlage des Beitrages von Stiftungsverwaltungen, die eine Vielzahl (mind. fünf) nichtrechtsfähige Stiftungen verwalten, sind 3 Promille der Ausgaben für den eigenen Satzungszweck und 2 Promille für den jeweiligen Satzungszweck der verwalteten Stiftungen.
- Kirchliche Stiftungsaufsichten
Analog den Stiftungsverwaltungen werden die kirchlichen Stiftungsaufsichten behandelt, die Stiftungen verwalten, ohne über deren Ausgaben bestimmen zu können. Daher werden für die Bemessung ihres Mitgliedsbeitrages die Ausgaben der beaufsichtigten Stiftungen außer Acht gelassen. Da kirchliche Stiftungsaufsichten i.d.R. über keine Einnahmen verfügen und diese die Aufsicht für die Stiftungen typischerweise unentgeltlich durchführen, fällt in Anlehnung an den Beitragssatz für am Stiftungswesen interessierte natürliche Personen nach III. (1) der Beitragsrichtlinie für kirchliche Stiftungsaufsichten ein jährlicher Mindestbeitrag i. H. v. 600 Euro an.

VI. Sonstiges

Mindest- und Höchstbeitrag

In der Regel fällt für Stiftungen, Stiftungsverwaltungen sowie gemeinnützige juristische Personen mit Ausgaben für den Satzungszweck bis durchschnittlich 67.000 Euro der Mindestbeitrag i. H. v. 200 Euro pro Kalenderjahr an. Der Höchstbeitrag fällt durchschnittlich ab knapp 17 Mio. Euro Ausgaben für den Satzungszweck an.

Der Durchschnitt berechnet sich aus den Zweckausgaben der zurückliegenden drei Jahre. Neu gegründete Organisationen beziehen sich auf die Jahresabschlüsse bzw. Jahresrechnungen, die ihnen ggf. vorliegen. Im Jahr der Gründung sowie im darauffolgenden Wirtschaftsjahr kann, sofern keine grobe Ausgabenplanung vorliegt, der Mindestbeitrag als Richtgröße herangezogen werden.

Umgang mit zweckgebundenen Fördermitteln

Bei Stiftungen, die gelegentlich Mittel aus öffentlichen Haushalten einwerben oder Zuwendungen von anderen Stiftungen erhalten, die projektgebunden sind und kein Verwaltungsbudget beinhalten, aus dem anteilig der Mitgliedsbeitrag bezahlt werden kann, werden diese projektgebundenen Mittel zu 80 Prozent aus der Beitragsbemessung herausgenommen.

Beispiel:

Die Bürgerstiftung XZ hat im Durchschnitt jährliche Ausgaben für den Satzungszweck i. H. v. 200.000 Euro. Ihr gelingt es, ein Landesprojekt einzuwerben, in dem sie jährlich 100.000 Euro Projektmittel für drei Jahre erhält. Im Ergebnis beträgt die Beitragsbemessungsgrundlage 220.000 Euro anstelle von 300.000 Euro. Bei 220.000 Euro Beitragsbemessungsgrundlage fällt ein Mitgliedsbeitrag i. H. v. von 660 Euro an. Bei 200.000 Euro Beitragsbemessungsgrundlage wäre ein Mitgliedsbeitrag i. H. v. 600 Euro angefallen. Bei einer Beitragsbemessungsgrundlage i. H. v. 300.000 Euro würden 900 Euro Mitgliedsbeitrag anfallen.

Verwaltungskosten

Mindern die Verwaltungskosten die Ausgaben für den Satzungszweck?

Wegen der Vielfalt des Stiftungssektors lässt sich hierfür keine für alle Mitglieder gleiche Antwort geben. Auch gibt es keine klare Abgrenzung, inwiefern Verwaltungskosten Teil der allgemeinen Kosten sind und wann sie der Erfüllung des Satzungszwecks dienen. In der Praxis grenzen Stiftungen dies unterschiedlich ab.

Vor diesem Hintergrund sieht die neue Beitragsrichtlinie eine möglichst einfache Regelung hinsichtlich der Beitragsbemessungsgrundlage vor, indem sie die Ausgaben für den Satzungszweck nach einer Durchschnittsbetrachtung auf Planungsbasis (Durchschnittsbudget der vergangenen drei Jahre) aufgrund einer Selbstauskunft der jeweiligen Stiftung heranzieht. Aus Gründen der Vereinfachung und der Gleichbehandlung aller Stiftungen wird typisiert. Nicht der Mittelabfluss, sondern das Durchschnittsbudget ist entscheidend, also die geplanten Ausgaben für den Zweck, die schon dann getätigt werden, wenn die verbindliche Förderzusage gemacht wird.

Die Regelung stellt grundsätzlich auf die aktuellen Ausgaben für die Satzungszwecke unter Ein-schluss der dafür aufgewendeten Verwaltungskosten ab. Allerdings vertrauen wir drauf, dass jede Stiftung, bezogen auf ihre jeweiligen Verhältnisse, nach diesen Grundsätzen eine zutreffende Abgrenzung vornimmt, Spendensammelkosten könnten beispielsweise als Verwaltungskosten von Stiftungen/Organisationen von der Beitragsbemessungsgrundlage abgezogen werden.

Außerordentliches Kündigungsrecht

Besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht wegen der Beitragserhöhung?

Ein generelles außerordentliches Kündigungsrecht besteht nicht. Ob ein Sonderkündigungsrecht besteht, hängt von den Auswirkungen der Beitragserhöhung im Einzelfall ab. Ab einer Beitragserhöhung um mehr als 80 Prozent des bisher gezahlten Beitrags räumt der Bundesverband seinen Mitgliedern ein Sonderkündigungsrecht in Schriftform ein. Die Frist, um dieses Recht wahrzunehmen, beträgt drei Monate ab Bekanntgabe des neuen Beitrags an die jeweilige Stiftung, da innerhalb dieses Zeitraumes erwartet werden darf, dass das für die Kündigung zuständige Gremium darüber entschieden hat.